



Vernehmlassungsbericht zum Reglement über Ge- bühren + Entgelte

(Version GGR 05.11.2018)

Gemeinde **Lyss**

Marktplatz 6
Postfach 368
3250 Lyss
T 032 387 01 11
E gemeinde@lyss.ch
I www.lyss.ch

Einleitung

Die politischen Parteien der Gemeinde Lyss (GGR), die Ladengruppe und der Gewerbeverein Lyss wurden mit Schreiben vom 03.07.2018 zur Vernehmlassung

- Reglement über Gebühren + Entgelte
- Verordnung zum Reglement über Gebühren + Entgelte

eingeladen.

Während der Vernehmlassungsfrist vom 03.07.2018 – 07.09.2018 haben folgende Parteien und Organisationen ihre Vernehmlassungseingaben eingereicht:

- FDP Lyss
- SP Lyss-Busswil
- Grüne Lyss
- BDP Lyss-Busswil
- EVP Lyss-Busswil
- Gewerbeverein Lyss

Die Vernehmlassungseingaben wurden geprüft und wo sinnvoll und gerechtfertigt, in das Reglement über Gebühren + Entgelte sowie die dazugehörige Verordnung zum Reglement über Gebühren + Entgelte eingebaut.

Reglement über Gebühren + Entgelte

Kommentar GR	Kommentar der Partei	Stellungnahme GR zu Vernehmlassungseingaben
1. Allgemeine Bestimmungen		
Artikel 1 – Gegenstand		
<p>Im aktuell gültigen Gebührenreglement sind sowohl hoheitliche Gebühren (Öffentliches Recht; Zuständigkeit ausschliesslich Gemeinde) aufgeführt, wie auch nicht hoheitliche Entgelte für freiwillige Leistungen der Gemeinde (Zivilrecht; auf dem freien Markt verfügbare Leistung; Konkurrenz) enthalten.</p> <p>Mit der vorliegenden Revision und der Aufteilung in ein Reglement und eine Verordnung, bezweckt der GR ein „schlankes“ Reglement über Gebühren + Entgelte für nicht hoheitliche Leistungen mit den wichtigsten Grundsätzen zu erarbeiten (Zuständigkeit GGR) und dann die konkrete Umschreibung der gebührenpflichtigen Leistungen in einer Verordnung (Zuständigkeit GR) abzubilden. Hiermit soll die Transparenz bei der Gebührenerhebung verbessert werden.</p>	<p>EVP - Aufteilung in schlankes Reglement (GGR) und umfangreichere Verordnung (GR) sinnvoll.</p>	<p><i>Zur Kenntnis.</i></p>
1.1. Hoheitliche Leistungen		
Artikel 2 – Gebühren für hoheitliche Leistungen		
<p>Das durch die Gemeinde zur Verfügung stellen von gewissen Aufgaben + Dienstleistungen im Sinne des öffentlichen Rechts. Die Gebührenerhebung bedarf einer reglementarischen Grundlage (Legalitätsprinzip). Im Reglement werden die wichtigen Grundsätze definiert. Bei hoheitlichen Aufgaben/Dienstleistungen wird von Benützungs- und Verwaltungsgebühren gesprochen. Diese Dienstleistungen können nicht auf dem freien Markt bezogen werden und es besteht keine Konkurrenz! Hierbei handelt es sich um öffentlich rechtliche Gebühren. Solche Leistungen bedürfen im Sinne des öffentlichen Rechts einer reglementarischen Grundlage. Die Details zum Gebührenreglement werden neu in einer Gebührenverordnung (Kompetenz GR) geregelt.</p>	<p>EVP - Nachvollziehbar und zwingend.</p> <p>SP - Trennung von hoheitlichen und nicht hoheitlichen Leistungen wird begrüsst.</p>	<p><i>Zur Kenntnis.</i></p>

1.2. Nicht hoheitliche Leistungen		
Artikel 3 – Entgelte für nicht hoheitliche Leistungen		
Von der Gemeinde freiwillig erbrachte Leistungen + Angebote, welche auch auf dem freien Markt verfügbar sind. Hierfür können privatrechtliche Entgelte verrechnet werden. Werden in einem separaten Tarifblatt im Anhang der Gebührenverordnung durch GR festgelegt. Siehe auch Art. 19 Abs. 3 Gebührenreglement.	EVP - Grundsatz, dass hier marktwirtschaftliche Ansätze gewählt werden ist sinnvoll. SP - Gebühren für freiwilligen Unterricht noch aufnehmen (fällt nicht unter Art. 2 Abs. 1 Bst. b, da DL nicht von Gemeindeverwaltung angeboten wird).	<i>Zur Kenntnis.</i> <i>Wird aufgenommen.</i> In der Verordnung Anhang IV, werden Freiwillige Kurse der Schule <u>neu</u> unter nicht hoheitliche Gebühren mit Punkt 2.9 aufgenommen.
2. Gebühren – Allgemeines	Grüne - <u>Antrag</u> : Titel Anpassen auf „Gebühren für hoheitliche Leistungen“.	<i>Wird nicht aufgenommen.</i> Definition in Art. 2.
2.1. Allgemeines		
Artikel 4 – Gebührenschuldner		
Festlegung, wer konkret die Gebühr schuldet. Grundsätzlich Verursacherprinzip.	EVP - Art. 4, Abs. 3 ist unklar. Wenn 3 mögliche Schuldner, dann müsste präzisiert werden, dass sie die Gebühren in dieser Reihenfolge schulden.	<i>Wird nicht aufgenommen.</i> Gebührensschuldner genügend geklärt.
Artikel 5 – Auslagen und Steuern		
Mit einer gebührenpflichtigen Leistung werden oftmals weitere Abklärungen bei Dritten erforderlich, z.B. im Baubewilligungsverfahren mit den entsprechenden Amtsberichten. Hiermit wird grundsätzlich festgelegt, dass die daraus entstehenden Kosten ebenfalls durch den Verursacher finanziert werden müssen.	SP - Kosten für externe Leistungen müssen für Antragstellende im Voraus abschätzbar sein. D.h. Gemeinde soll den Antragstellenden ankündigen, wenn externe Leistungen notwendig sind und einen Kostenrahmen kommunizieren.	In der Regel handelt es sich um Abläufe bei denen klar ist, dass Drittleistungen anfallen, welche sich in einem vernünftigen Rahmen bewegen (im Verhältnis zur bezogenen Leistung). Ausserordentliche Aufwände (Bsp. infolge Einsprachen) können jedoch nicht im Voraus abgeschätzt werden. Im Weiteren kommt Art. 24 zum Tragen.
Artikel 6 – Bemessungsgrundsätze		
Festlegen der wesentlichen Grundsätze für die Gebührenbemessung. Diese müssen der erbrachten Leistung entsprechen und die Kosten decken.		

2.2.		
2.3. Benützungsgebühren		
Artikel 7 – Benützung öffentlicher Grund	Grüne - Das Reglement unterscheidet Gebühren für hoheitliche Leistungen (Art. 2, Titel 1.1) und Entgelte für nicht hoheitliche Leistungen (Art. 3, Titel 1.2). In Art. 4 bis 12 (unter Titel 2.1, 2.2, 2.3) werden die hoheitlichen Gebühren präzisiert. Wir gehen davon aus, dass Art. 7 wirklich nur die Beanspruchung des öffentlichen Grundes (gem. Art. 2a) regelt. Das Kapitel 2 Gebühren umfasst also die Gebühren für hoheitliche Leistungen.	Art. 7 betrifft nur die Benützung öffentlicher Grund.
Für den sogenannten „gesteigerten Gemeindegebrauch“ fallen Benützungsgebühren auf öffentlichem Grund an. Die normale Nutzung des öffentlichen Grundes durch die Bürgerinnen und Bürger bleibt gebührenfrei.		
Artikel 8 – Inanspruchnahme öffentlicher Grund für Leitungen/Anlagen		
Legitimation zum Erheben von Gebühren, bzw. Erteilen von Konzessionen für die Nutzung des öffentlichen Grundes für Leitungen und Anlagen.		
2.4. Verwaltungsgebühren		
Artikel 9 – Gegenstand		
Konkrete Festlegung der Verwaltungsgebühren und Ermächtigung an den Gemeinderat, diese in einer Verordnung zu regeln.	EVP - Abs. 1c: Wieso darf über einen Vertrag ein Entgelt definiert werden (welches nicht unbedingt dem Aufwand entspricht, z.B. Fr. 1.00 und so eine Befreiung der Gebühren ermöglicht werden? (Aushebelung des Reglements, Vetterwirtschaft). Genügen die Ausnahmen in Art. 13 bis 19 nicht?	Abs. 1c ist erforderlich, um Verwaltungsdienstleistungen in der interkommunalen Zusammenarbeit anzubieten. Erfolgt in der Regel auf Vertragsbasis.
Artikel 10 – Aufwandgebühren		
Mit der Aufwandgebühr werden der Personal- sowie die allgemeinen Verwaltungskosten abgegolten. Solche Aufwandgebühren werden auch für von den ortsansässigen Vereinen veranlassten Verwaltungsaufwand (Bsp. Erstellen Sicherheitskonzept,	BDP - Wir fragen uns, weshalb Arbeitsrapporte nur «wenn möglich» den Arbeitsaufwand belegen. Müssten nicht alle Arbeiten mit einem Rapport belegt werden?	Für Kurztätigkeiten in der Regel unter 1 Stunde, wird nicht zusätzlicher Aufwand mit Rapporten generiert, sondern direkt verrechnet.

Absperrungen etc.) in Rechnung gestellt. Im Rahmen eines Gebührenerlasses gemäss Artikel 16 Reglement über Gebühren + Entgelte können Gesuche durch die zuständige Stelle geprüft werden.	EVP - Abs. 4: es sollte "nach Abs. 3" heissen.	<i>Wird aufgenommen.</i>
Artikel 11 – Höhe der Aufwandgebühren		
Aufgrund einer vom GGR festgelegten Bandbreite der Aufwandgebühren, legt der GR die Gebührenhöhe unter Berücksichtigung der Kostendeckung in der Verordnung fest.	FDP - Nur Mindestbetrag angeben. keine Obergrenzen bei den Aufwandgebühren. BDP - Welches sind die Definitionen von einfache- und qualifizierte Tätigkeit?	Regelt den Rahmen für den GR. Obergrenze wird belassen. Normale Tätigkeit = reine Sachbearbeitung Qualifizierte Tätigkeit = tieferes Fachwissen erforderlich.
Artikel 12 – Pauschalen / Gebührenrahmen		
Ermächtigung zum Festlegen von einzelnen Pauschalgebühren für Dienstleistungen. Zudem wird der GR ermächtigt, einzelne Gebührenbereiche mittels Rahmen zu versehen und einer Kommission oder Verwaltungsabteilung die konkrete Festsetzung im Einzelfall zu ermöglichen.	SP - Der Gebührenrahmen soll weiterhin vom GGR festgelegt werden.	<i>Wird nicht übernommen.</i> Konzept der Reglementsrevision ist, schlankes Reglement / detaillierte Verordnung. GGR regelt nur noch Grundzüge der Gebühren.
Neues Kapitel?	Grüne - Die in Art. 3 beschriebenen Entgelte für nicht hoheitliche Leistungen werden im unterbreiteten Reglement nicht gleichwertig zu den in Art. 2 beschriebenen Gebühren für hoheitliche Leistungen abgebildet. Es fehlt ein Kapitel 3 mit Bezeichnung „3. Entgelte für nicht hoheitliche Leistungen“. Antrag: Einführen eines Kapitels 3 „Entgelte für nicht hoheitliche Leistungen“. Unter diesem Kapitel 3 ist a) aufzuführen, dass diese Entgelte in einer Verordnung geregelt werden, und b) die Definition von Vereinen und Organisationen mit Sonderkonditionen festzuhalten.	<i>Wird nicht übernommen.</i> Kein zusätzliches Kapitel aufnehmen. Werden die nicht hoheitlichen Entgelte in einem Reglement beschrieben, würden diese zu hoheitlichen Gebühren.

3. Ortsansässige Vereine + Organisationen	<u>Präsidiales</u>	<i>Neuer Titel</i> 3. Ortsansässig und Nulltarif
Artikel 13 – Definition		<i>Neue Formulierung Titel</i> Artikel 13 – Definition: Ortsansässig und Nulltarif
<p>Die bisherige Definition wurde aktualisiert und den heutigen Begebenheiten angepasst. Weitergehende Definitionen von ortsansässig sind unter der Berücksichtigung der Mobilität der Vereinsmitglieder eher schwierig zu handhaben.</p>	<p>SP - Die Formulierung ist nicht schlüssig. Demnach sind Vereine, die ihren Sitz in Lyss haben, aber kommerzielle Zwecke verfolgen, nicht ortsansässig. Wir finden das nicht logisch.</p> <p>Zudem sollte es heissen «... ihren Sitz in der Gemeinde Lyss...».</p> <p>Gewerbeverein - Als ortsansässig gelten Vereine und Organisationen, welche ihren Sitz in Lyss haben, keine kommerziellen Zwecke verfolgen und die Mehrheit der Mitglieder Wohnsitz in Lyss haben.</p> <p>... Der Gemeinderat trifft die Ausnahmeregelungen von gültigen Entgelten. Abfallgebühren und ausserordentlicher Aufwand für Reinigung werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.</p> <p>Grüne - In Art. 13 werden die Vereine und Organisationen mit Sonderkonditionen definiert. In diesem Artikel sind zwei Aspekte unbefriedigend gelöst:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Die kurzfristige Gründung von Vereinen zur Erlangung von Sonderkonditionen muss ausgeschlossen werden. Dies kann mit einer Formulierung, welche auf eine längerfristige Vereinstätigkeit hinweist, erreicht werden. 2) Regionale Vereine, welche sich in Lyss stark für die Bevölkerung engagieren, dürfen nicht wie andere auswärtige Vereine behandelt werden und müssen den ortsansässigen Vereinen gleichgestellt werden. Es sind dies Vereine, welche seit jeher regional verankert 	<p><i>Neue Formulierung Artikel</i></p> <p>¹ Ortsansässig ist ein Verein oder eine Organisation, welche Sitz in Lyss hat und sich in und für Lyss engagiert.</p> <p>² Der Nulltarif gilt für ortsansässige Vereine und Organisationen im Sinne von Abs. 1, welche keine kommerziellen Zwecke verfolgen.</p> <p>³ Für regionale Vereine und Organisationen mit Schwerpunkt der Tätigkeit in Lyss, kann der Gemeinderat auch den Nulltarif anwenden.</p> <p>Auf eine präzisere Formulierung von „ortsansässig“ wird verzichtet, da nur mit grossem Aufwand überprüfbar und in der heutigen Zeit mit uneingeschränkter Mobilität nicht mehr zeitgemäss.</p> <p>Abfall und Reinigung wird in der Verordnung geregelt.</p> <p>Die Bemerkungen der SP und Grüne wurden mit der neuen Formulierung entsprechend berücksichtigt.</p>

	<p>sind oder Vereine, welche regional zusammengeführt/fusioniert wurden oder noch werden, um ihre Vereinstätigkeit überhaupt aufrecht zu erhalten. Dies kann durch einen entsprechenden grundsätzlichen Einbezug oder durch eine Entscheidkompetenz auf GR-Stufe erreicht werden.</p> <p>Hinweis: Der in den vorgeschlagenen Varianten angeführte Text „... einer politischen, religiösen, wissenschaftlichen, künstlerischen, wohltätigen, geselligen oder andern nicht wirtschaftlichen Aufgabe widmen ...“, entspricht der Formulierung für Vereine im ZGB:</p> <p>Art. 13 (Definition) ist wie folgt abzuändern: <u>Antrag Variante 1:</u> ¹ Vereine und Organisationen, welche sich längerfristig in und für Lyss, einer politischen, religiösen, wissenschaftlichen, künstlerischen, wohltätigen, geselligen oder andern nicht wirtschaftlichen Aufgaben widmen, gelten als ortsansässig.</p> <p><u>Antrag Variante 2:</u> ¹ Vereine und Organisationen mit Sitz in Lyss, welche sich längerfristig einer politischen, religiösen, wissenschaftlichen, künstlerischen, wohltätigen, geselligen oder andern nicht wirtschaftlichen Aufgaben widmen, gelten als ortsansässig.</p> <p>² Regionalen Vereinen und Organisationen mit Schwerpunkt der Tätigkeit in Lyss, kann der GR wie ortsansässige Vereine und Organisationen behandeln.</p>	
<p>Artikel 14 – Benützung Schul- und Sportanlagen</p>		
<p>Der Nulltarif für Vereine wird neu im Gebührenreglement verankert.</p>	<p>FDP – Abs. 1 Ortsansässigen Vereinen und Organisationen stehen die Schul- und Sportanlagen ausserhalb der Schulzeit für den regelmässigen Trainings- und Meisterschaftsbetrieb unentgeltlich (<i>Ausnahmeregelung für Seelandhalle, Curlinghalle,</i></p>	<p><i>Anpassung Formulierung</i> Art. 14 ¹ Vereinen und Organisationen im Sinne von Art. 13 Abs. 2, stehen die Schul- und Sportanlagen ausserhalb der Schulzeit für den regelmässigen</p>

	<p><i>Schiessstand, ...)</i> zur Verfügung. Ausnahmen werden unter Abs. 2 geregelt.</p> <p>EVP - sehr gut, dass ortsansässige Vereine ohne kommerzielle Zwecke entlastet werden</p> <p>SP - Der Nulltarif soll auch fürs Sieberhus und fürs Feuerwehrmagazin gelten.</p> <p>Ganzer Artikel ist zu stark auf Sportvereine bezogen («... für den regelmässigen Trainings- und Meisterschaftsbetrieb...»). Die Räumlichkeiten sollen aber allen ortsansässigen Vereinen und Parteien für ihre Vereinstätigkeiten unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.</p>	<p>Trainings- und Meisterschaftsbetrieb unentgeltlich zur Verfügung.</p> <p>² Bewegliche Sachen wie Einrichtungen, Geräte, Technik in Schul- und Sportanlagen können auch Vereine und Organisationen im Sinne von Art. 13 Abs. 2, in Rechnung gestellt werden. Der Gemeinderat trifft die Ausnahmeregelung von den gültigen Entgelten.</p> <p>³ Für Anlagen mit hohem Infrastrukturaufwand (Seelandhalle, Curlinghalle, Schiessanlage usw.) gilt der Nulltarif nicht vollumfänglich.</p> <p>Sieberhuus und Feuerwehrmagazin stehen grundsätzlich nicht für regelmässige Fremdbenutzungen zur Verfügung. Diese sind mehr als Eventlokal gedacht.</p> <p>Auch die Gesangsprobe wird als Training gewertet.</p>
Artikel 15 – Benützungsgebühren öffentlicher Grund		
Ermächtigung zur Befreiung der ortsansässigen Vereine und Organisationen von weiteren Benützungs- und Verwaltungsgebühren..	EVP - sehr gut, dass ortsansässige Vereine ohne kommerzielle Zwecke entlastet werden.	<i>Anpassung Formulierung</i> Vereine und Organisationen im Sinne von Art. 13 Abs. 2 können von weiteren Benützungs- und Verwaltungsgebühren (öffentlicher Grund) teilweise oder ganz befreit werden.
4. Erlass von Gebühren / Ausnahmen		
Artikel 16 – Grundsätze		
Regelung, dass Gebühren in bestimmten Fällen erlassen werden können..	EVP - Flexibilität grundsätzlich begrüssenswert, es wird herausfordernd sein, hier eine nachvollziehbare Usanz zu entwickeln.	<i>Zur Kenntnis.</i>

Artikel 17 – Zuständigkeit	EVP - Sehr gut, hier die Zuständigkeiten zu klären.	<i>Zur Kenntnis.</i>
Konkrete Festlegung der Zuständigkeiten für den Gebührenerlass.	<p>FDP - <i>Zuständig für den Entscheid der Gebührenbefreiung resp. Reduzierung im Einzelfall sind:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> a. Die Abteilungsleitenden, bei Gebühren und Auslagen von Fr. 1.00 bis Fr. 500.00 b. Die Ressortvorstehenden, bei Gebühren und Auslagen von Fr. 501.00 bis Fr. 2'500.00. Bei Uneinigkeit entscheidet der Gemeinderat. c. Der Gemeinderat, bei Gebühren und Auslagen von über Fr. 2'500.00. <p>BDP - Wir sind der Meinung, dass die Tarife zu hoch angesetzt sind. Unser Vorschlag: Abteilungsleitung MIT Ressortleitung Fr. 1.00 bis 1000.00, Gemeinderat ab Fr. 1001.00.</p> <p>SP - Art. 17 Bst. B neu formulieren: «Die Ressortvorstehenden zusammen mit den Abteilungsleitenden».</p>	<p><i>Neue Formulierung</i> Art. 17 Zuständig für den Entscheid der Gebührenbefreiung resp. Reduzierung im Einzelfall sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Die Abteilungsleitung zusammen mit der Ressortleitung bis Fr. 2'500.00. Bei Uneinigkeit entscheidet der Gemeinderat. b. Bei Gebühren und Auslagen ab Fr. 2'501.00 der Gemeinderat. <p><u>Begründung:</u> Damit Vieraugenprinzip sichergestellt, und die Eingaben der Parteien angepasst berücksichtigt.</p>
Artikel 18 – Ausnahmen von der Gebührenpflicht		
Dem GR wird die Ermächtigung erteilt, in bestimmten Bereichen Ausnahmen von der Gebührenerhebung festzulegen, z.B. in der Verordnung.	EVP - Flexibilität begrüssenswert.	<i>Zur Kenntnis.</i>
Artikel 19 – Regelung durch Vereinbarung		
Ermächtigung zur Errichtung einer Vereinbarung für die Regelung der Gebühren.		

5. Ausführende und ergänzende Vorschriften		
Artikel 20 – Zuständigkeit Gemeinderat		
Konkrete Festlegung, was der GR in der Gebührenverordnung festhalten kann.	SP - Der GGR soll weiterhin den Gebührenrahmen festlegen können. Vorschlag: Art. 20 Abs. 2 Bst. B ergänzen mit «Die Höhe der einzelnen Gebühren und Entgelte gemäss vom GGR festgelegten Gebührenrahmen (Anhang)».	<i>Wird nicht übernommen.</i> Konzept der Reglementsrevision ist ein schlankes Reglement + detaillierte Verordnung. GGR regelt nur noch Grundzüge der Gebühren.
Artikel 21 – Anpassung der Gebührenhöhe + Entgelte		
Auftrag an den GR, die Gebühren regelmässig zu prüfen.		
6. Erhebung von Gebühren		
Artikel 22 – Zuständigkeiten		
Konkrete Festlegung, welche Stelle die Gebühr bezieht.		
7. Fälligkeit, Verzug, Verjährung		
Artikel 23 – Kostenvorschuss		
Ermächtigung, dass eine Vorschussleistung bezogen werden kann.	EVP - +, für bestimmte Situationen ein Depot in Betracht ziehen.	<i>Wird nicht übernommen.</i> Wäre mit unnötigem Aufwand verbunden. Vorauszahlung reicht aus.
Artikel 24 – ungewöhnlich hoher Aufwand		
Auftrag zur Orientierung des Gebührenschuldners bei ungewöhnlich hohen Gebühren.	EVP - «ungewöhnlich hoch» ist zu unpräzise und macht die einheitliche Anwendung sehr schwierig.	<i>Wird nicht übernommen.</i> Kann nicht präziser umschrieben werden. Muss im Einzelfall beurteilt werden.
Artikel 25 – Fälligkeit / Rechnungstellung		
Wenn möglich, wird der Aufwand mittels Arbeitsrapporten belegt (Art. 11 Abs. 4 Gebührenreglement)		
Artikel 26 – Verfügungen		
Gebühren, welche bestritten werden können mittels Verfügung durchgesetzt werden.		
Artikel 27 – Zahlungsverzug		
Konkrete Formulierung des Zahlungsverzugs.		

Artikel 28 – Verjährung		
Festlegung der Verjährungsfrist.		
Artikel 29 – Rechtsweg		
Der Rechtsweg erfolgt für hoheitliche Gebühren und nicht hoheitliche Entgelte unterschiedlich.		
8. Übergangs- und Schlussbestimmungen		
Artikel 30 – Übergangsrecht		
Konkrete Festlegung des Übergangs vom alten zum neuen Recht.		
Artikel 31 – Aufhebung von Erlassen		
Mit diesen Gebührenregelungen kann das bisherige Gebührenreglement komplett aufgehoben werden. Weiter werden die Gebührenverordnungen betreffend halten und Führen von Taxis sowie zum Bestattungs- und Friedhofreglement aufgehoben. Die erforderlichen Rahmenbestimmungen bleiben in den jeweiligen Reglementen bestehen.	EVP - Wir begrüßen die Zusammenführung verschiedener Reglemente.	<i>Zur Kenntnis.</i>
Artikel 32 - Inkrafttreten		
Vorgesehenes Inkrafttreten ist der 01.01.2019.		

Weitere Bemerkungen:

FDP - Die Einladung zur Vernehmlassung stimmt nicht mit dem Protokoll der GGR Sitzung vom 25.6.2018 überein.
Das Postulat der SP/Grüne wurde abgelehnt.

67 012.18 Organisation; Behörde; Parlamentarische Vorstösse Präsidiales

Motion SP/Grüne; „Transparente Gebührenregelung für Vereine“ (Nr. 18/2017); Stellungnahme

Ausgangslage / Vorgeschichte Die Fraktion SP/Grüne hat an der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 11.12.2017 die Motion SP/Grüne; „Transparente Gebührenregelung für Vereine“ (Nr. 18/2017); Stellungnahme eingereicht:

Beschluss 15 : 22 Stimmen

Der GGR lehnt das Postulat SP/Grüne; „Transparente Gebührenregelung für Vereine“ (Nr. 18/2017) ab.

Stellungnahme GR:

Aussage ist korrekt. Trotz Ablehnung des Postulates wurden die Überlegungen der Postulantin, soweit für dieses Geschäft überhaupt sinnvoll und notwendig, einbezogen.

Ein Vergleich (Gegenüberstellung) der Artikel zwischen dem alten und neuen Reglement in den Vernehmlassungsunterlagen wäre sehr hilfreich. Das Zusammensuchen der jeweiligen Artikel ist mühsam.

Stellungnahme GR:

Aufgrund der umfangreichen Anpassungen und der kompletten Umstrukturierung in der Verordnung hätte eine Gegenüberstellung zu mehr Verwirrung geführt. Daher wurde darauf verzichtet.

EVP - Eine klare Abhebung der Neuerungen würde die Vernehmlassung deutlich vereinfachen und die Hürde für eine Beteiligung erheblich reduzieren.

So wie die Unterlagen jetzt vorgelegt werden, muss in mühsamer Kleinarbeit herausgefunden werden, wo die Anpassungen und allfällige «Verschärfungen» bzw. ein Leistungsabbau der öffentlichen Hand vorgenommen wurden.

Es wäre ausserdem begrüssenswert, das PDF aus dem Word heraus zu generieren, so dass der Text als Text abgespeichert wird und nicht als Bild. So würde auch eine Textsuche im PDF-Reader ermöglicht.

Stellungnahme GR:

Aufgrund der umfangreichen Anpassungen und der kompletten Umstrukturierung in der Verordnung hätte eine Gegenüberstellung zu mehr Verwirrung geführt. Daher wurde darauf verzichtet.

Anregung betreffend PDF wird aufgenommen.